

Richtlinie

der Stadt Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- 1.2 Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- 1.3 Da eine landesrechtliche Regelung nicht erfolgt ist, wird die Höhe der laufenden Geldleistung durch diese Richtlinie festgelegt.
- 1.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten nur die Kindertagespflegepersonen, die keine regelmäßigen zusätzlichen Zahlungen für die Betreuung verlangen oder erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass Eltern neben dem Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII keine privaten Zahlungen für die Betreuung¹ an die Kindertagespflegeperson zu leisten haben. Angemessene Zahlungen für Kosten der Verpflegung sind möglich. Dies gilt auch für Zahlungen von Eltern an angestellte Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern, sofern diese Zahlungen kein Entgelt für Kinderbetreuung darstellen. Die Eltern als Arbeitgeber sind verpflichtet die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Eltern werden von der Stadt Oldenburg (Amt für Jugend und Familie) nur dann gefördert, wenn der Abschluss eines rechtmäßigen Arbeitsvertrages und erforderlichenfalls die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale nachgewiesen werden.
- 1.5 Geldleistungen von Dritten, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen dieser Richtlinie dienen, sind in voller Höhe von den Leistungen nach dieser Richtlinie in Abzug zu bringen.
- 1.6 Die Gewährung von einer Förderung gemäß dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Oldenburg.
- 1.7 Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen bei der Stadt Oldenburg eingeht.

2. Zielgruppen

Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum 3. Lebensjahr gefördert. Für Kinder ab Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird eine Förderung im Rahmen der Tagespflege nur dann bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf die Betreuung in Kindertagespflege dies rechtfertigt oder wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Hort) oder anderweitigen Betreuungsform nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

¹ Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „Betreuung“ umfasst den in § 22 Abs. 3 SGB VIII beschriebenen Förderungsauftrag Erziehung, Bildung und Betreuung

3. Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie Erlaubnispflicht

3.1 Kindertagespflege ist in folgenden Betreuungsformen möglich:

3.1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Hierfür sind kindgerechte Räume vorzuhalten. Für diese Art der Betreuung ist gemäß § 43 SGB VIII eine Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

3.1.2 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Kindes.

Bei dieser Form von Kindertagespflege werden ein Kind oder mehrere Kinder derselben Eltern in deren Haushalt betreut. Im Regelfall entsteht hier eine weisungsabhängige Bindung der Kindertagespflegeperson an die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes im Sinne eines Arbeitsverhältnisses. Für diese Form von Kindertagespflege ist keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich. Sofern jedoch eine Förderung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger beansprucht wird, erfolgt eine Feststellung des öffentlichen Jugendhilfeträger über die persönliche und fachliche Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII.

3.1.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Kindertagespflegepersonen können auch andere geeignete Räume außerhalb ihres eigenen Haushalts für die Kindertagespflege nutzen. Schließen sich mehrere Personen zwecks gemeinsamer Betreuung zusammen, handelt es sich um eine sogenannte Großtagespflege. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder ergibt sich aus den Regelungen der §§ 19 und 39 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG). Auch für diese Form der Kindertagespflege ist eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich.

3.1.4 Als eine besondere Form der Großtagespflege bieten Unternehmen eine betrieblich unterstützte Kinderbetreuung an. Diese findet direkt im Unternehmen oder in eigens dafür angemieteten in der Nähe des Unternehmens befindlichen Räumen statt. Auch ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen ist möglich, um gemeinsam eine Großtagespflegestelle zu betreiben.

3.2 Um Kindertagespflege handelt es sich grundsätzlich nur, wenn ein Betreuungsumfang von 20 Stunden im Monat erreicht wird. Sofern der Betreuungsumfang geringer ist, erfolgt eine Förderung im Einzelfall, wenn ein ergänzender Betreuungsbedarf vor und/oder nach dem Kindertagesstättenbesuch besteht.

4. Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

4.1 Die Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII im Umfang der bewilligten Förderung. Die Geldleistung beinhaltet einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Anerkennungsbetrag), die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (Sachkosten) entstehen sowie eine anteilige Erstattung von Vorsorgeaufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII.

Die Berechnung und die Höhe des Anerkennungsbetrages für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen orientiert sich hinsichtlich der Systematik an der Entgeltordnung für den Bereich des kommunalen Sozial- und Erziehungsdienstes (TVöD-SuE).

4.1.1 Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 NKiTaG) oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG erhalten einen Anerkennungsbetrag von 4,50 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, nach 5-jähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und einer von der Stadt Oldenburg anerkannten Weiterqualifizierung von mindestens 140 Unterrichtsstunden sowie Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen gemäß 6.1 dieser Richtlinie 5,13 Euro.

- 4.1.2** Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation im Umfang von 300 Unterrichtsstunden nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 3 NKiTaG erhalten einen Anerkennungsbetrag von 4,79 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, nach 5-jähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sowie Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen gemäß 6.1 dieser Richtlinie 5,13 Euro.
- 4.1.3** Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG erhalten einen Anerkennungsbetrag von 4,94 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, nach von der Stadt Oldenburg anerkannten Weiterqualifizierung von mindestens 140 Unterrichtsstunden 5,49 Euro, nach 5-jähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und einer Weiterqualifizierung von mindestens 140 Unterrichtsstunden sowie Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen gemäß 6.1 dieser Richtlinie 5,76 Euro.
- 4.1.4** Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKiTaG erhalten einen Anerkennungsbetrag von 5,58 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, nach einer von der Stadt Oldenburg anerkannten Weiterqualifizierung von mindestens 140 Unterrichtsstunden 6,29 Euro, nach 5-jähriger Tätigkeit und einer Weiterqualifizierung von mindestens 140 Unterrichtsstunden sowie Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen gemäß 6.1 dieser Richtlinie 6,98 Euro.
- 4.1.5** Gewährung von Verfügungszeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit:
Für die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Entwicklung eines pädagogischen Konzepts und dessen Fortschreibung gemäß § 3 Abs. 1 und 3 NKiTaG, die Erstellung einer Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses, die Berücksichtigung der sprachlichen Kompetenzentwicklung eines Kindes gemäß § 4 Abs. 1 NKiTaG und regelmäßige Elterngespräche gemäß § 4 Abs. 2 NKiTaG erhält jede Kindertagespflegeperson eine vergütete Verfügungszeit von 1,0 Stunden wöchentlich pro betreutem Kind. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt bei einem Mindestbetreuungsumfang von 20 Stunden pro Woche und Kind und wird der wöchentlichen Betreuungszeit hinzugerechnet.
- 4.1.6** Kindertagespflegepersonen mit der Berechtigung zur Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern erhalten unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder eine Förderung in Höhe des Mindestlohngesetzes von derzeit 12,82 Euro die Stunde. Der Betrag ist jeweils bei Änderung des Gesetzes automatisch anzupassen.
- 4.2** Die Geldleistung kann bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs des Kindes im Einzelfall abweichend erhöht festgesetzt werden. Der Nachweis eines besonderen Förderbedarfs soll durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes oder einer vergleichbaren Beratungsstelle erfolgen. Die Kindertagespflegeperson muss geeignet sein, den individuellen Betreuungsbedarf des Kindes zu decken. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das Amt für Jugend und Familie.
- 4.3** Bei notwendiger Betreuung während Nachtzeiten (22 bis 6 Uhr) vermindert sich die Geldleistung um 50 %.
- 4.4** Die Anpassung der Anerkennungsbeträge zur Förderleistung erfolgt durch eine jährliche Überprüfung im Dezember jedes Jahres. Es wird dabei geprüft, wie sich die Höhe der betreffenden tariflichen Entgeltgruppen (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst) zum Vorjahr verändert hat. Die dabei ermittelte prozentuale Veränderung wird auf die Anerkennungsbeträge angewandt und führt zu einem neu festgelegten Anerkennungsbetrag. Die Änderung wird zum 01.01. des Folgejahres angewandt.
- 4.5** Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden auf Antrag nach § 23 Abs. 2 SGB VIII hälftig erstattet. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten einer Kranken- und Pflegeversicherung werden ausschließlich Beiträge berücksichtigt, die aus dem Anerkennungsbetrag der Tätigkeit der geförderten Kindertagespflege resultieren. Kommt für die Kindertagespflegeperson eine Familienversicherung infrage, ist diese unter

dem Gesichtspunkt der Angemessenheit grundsätzlich vorrangig. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen werden die hälftigen Kosten der privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung (KV/PV) übernommen, wenn die private KV/PV hinsichtlich des Leistungsumfangs mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbar ist und der Beitrag der privaten KV/PV nicht höher ist als in der gesetzlichen KV/PV. Zur Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls der Geldleistung können die Kindertagespflegepersonen eine Krankentagegeldversicherung abschließen, um damit das Ausfallrisiko ab dem 21. Krankheitstag abzudecken (siehe 5.4 der Richtlinie). Die hälftigen Kosten einer derartigen Versicherung werden übernommen. Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden in nachgewiesener Höhe übernommen.

- 4.6** Die Weitergewährung der Geldleistung kann aus einem triftigen Grund versagt werden (siehe 6.3).
- 4.7** Mit der Sachkostenpauschale von derzeit 1,18 Euro pro Kind und Betreuungsstunde werden angemessene notwendige Kosten des Sachaufwands für Kindertagespflegepersonen, die ihre Betreuungsleistung im eigenen Haushalt erbringen, pauschal abgegolten. Die angemessene Höhe der Sachkosten wird auf der Basis eines Kalkulationsschemas ermittelt. Für die Angemessenheit werden u. a. die aktuell geltenden Mieten in Oldenburg, der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes und der aktuelle Stromspiegel für Deutschland herangezogen. Für die übrigen Kosten werden vergleichbare Kosten in einer Kindertageseinrichtung herangezogen. Unterschiede zwischen einer Einrichtung und der Kindertagespflege sind zu berücksichtigen. Die Sachkosten umfassen insbesondere Wohn- und Nebenkosten, Energie, Wasser, Ersatzbeschaffung von Mobiliar, Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder, Reinigung der genutzten Räume, Hygienematerial und Verwaltungskosten. Die Doppelnutzung der Räume durch die Kindertagespflegeperson bzw. durch Familienangehörige ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Sachkosten in der Kindertagespflege unterliegen einer Dynamisierung und erhöhen sich daher ab Beginn des folgenden Kalenderjahres um den vom statistischen Bundesamt festgestellten Anstieg des Verbraucherpreisindex (pro Jahr) für Deutschland im gleichen Umfang.
- 4.8** Allein tätige selbständige Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege nicht in eigenen, sondern in angemieteten Räumen erbringen, erhalten abweichend von der Regelung nach 4.7 eine Sachkostenpauschale von 0,49 Euro pro Kind und Betreuungsstunde. Anstatt einer pauschalen Berücksichtigung der Miet- und Mietnebenkosten gemäß 4.7 werden die tatsächlichen Miet- und Mietnebenkosten auf Nachweis übernommen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Miet- und Mietnebenkosten gelten die Festlegungen gemäß den Erläuterungen zu den anzuerkennenden Kosten (siehe Seite 9).

5. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII

5.1 Qualifizierungskosten

Kosten der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (Grundqualifizierung nach dem DJI Curriculum) werden auf Antrag vom Amt für Jugend und Familie erstattet. Diese Leistung gilt nur für Kindertagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Oldenburg haben (§ 87 a SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Colloquiums ihre Tätigkeit aufnehmen und sich des Weiteren dazu bereit erklären, mindestens zwei Jahre als Kindertagespflegeperson in Oldenburg zu arbeiten bzw. bei Nichtbelegung in dieser Zeit zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Anerkannt werden lediglich die Kosten, die von der Evangelischen Familienbildungsstätte Oldenburg für die Qualifizierung in Rechnung gestellt werden. Soweit nach Aufnahme der Tätigkeit diese vor Ablauf der zwei Jahre beendet wird, sind die Qualifizierungskosten unter Berücksichtigung der Dauer der Tätigkeit anteilig zu erstatten. In Härtefällen kann auf eine anteilige Rückerstattung verzichtet werden, wenn z. B. aufgrund einer Erkrankung die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann.

5.2 Fortbildungskosten

Nach Ziffer 6.1. dieser Richtlinie sind Kindertagespflegepersonen zu jährlichen Fortbildungen verpflichtet. Die Fortbildungskosten im vorgeschriebenen Umfang, die in einem jährlichen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres entstanden sind, werden in Höhe von insgesamt bis zu 100 € auf Nachweis (Teilnahmebescheinigung und Rechnung) vom Amt für Jugend und Familie erstattet. Voraussetzung ist, dass die Fortbildung zur Abdeckung der jährlichen Fortbildungspflicht dient und einen fachlichen Bezug zur Betreuungspraxis hat. Im Einzelfall entscheidet das Amt für Jugend und Familie über die Anerkennung der Fortbildung. Für alle Fortbildungen gilt, dass Verpflegungs- und Fahrtkosten nicht übernommen werden.

5.3 Betreuungsfreie Zeit

Das Amt für Jugend und Familie leistet für 32 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistung, falls die Betreuung der Kinder aus privaten Gründen nicht stattfindet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Die Fortzahlung der Geldleistung an die Tagespflegepersonen an diesen 32 Tagen erfolgt entsprechend der/den letzten jeweiligen Bewilligung/en. Werden vorstehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

Das Amt für Jugend und Familie leistet für bis zu 3 Tagen im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für nachgewiesene, ganztägige, anerkannte Fortbildungen. Findet die anerkannte Fortbildung an einem Wochenende oder Feiertag statt, kann dafür ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden, d. h. Fortzahlung der laufenden Geldleistung ohne Leistungserbringung (maximal 3 Tage im laufenden Kalenderjahr). Bei mehrstündigen Fortbildungen können diese zu einem Fortbildungstag (= 8 Zeitstunden) addiert werden. Für diesen errechneten Fortbildungstag kann ebenfalls ein Ausgleichstag an einem regulären Betreuungstag umgesetzt werden.

5.4 Krankheit der Kindertagespflegeperson

Für bis zu maximal 20 Arbeitstage je Krankheitsfall im Kalenderjahr wird die Geldleistung bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch ärztl. Bescheinigung) weitergezahlt. Dies gilt auch für Kuraufenthalte und Mutterschutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz. Die Kindertagespflegeperson hat jeden Ausfall ab dem ersten Tag, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Amt für Jugend und Familie sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Tagespflegeperson sind spätestens am dritten Tag der Erkrankung in Folge durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.

5.5 Ausfallzeiten des Kindertagespflegekindes

Für Ausfallzeiten des Kindertagespflegekindes wegen Urlaubs oder Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der Geldleistung für die Dauer von vier Betreuungswochen je Abwesenheits- und Krankheitsfall innerhalb eines Kalenderjahres. Die Dokumentation der Abwesenheitstage obliegt der Kindertagespflegeperson, die bei Erreichen der oben genannten Abwesenheitszeit das Amt für Jugend und Familie unverzüglich informiert.

Für Fehlzeiten, die nicht von der Kindertagespflegeperson verursacht werden aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt, wie beispielsweise bei einer Betriebsuntersagung als Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, erfolgt eine Weiterzahlung der Geldleistung unabhängig von der vorherigen Regelung.

5.6 Ist die Fortzahlung der Geldleistung an ein Kalenderjahr gebunden gilt folgendes: Für jeden vollen Monat der Betreuung wird ein Zwölftel des Jahresanspruches berechnet.

5.7 Vertretungsregelung

Findet in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Ersatzbetreuung durch eine andere Kindertagespflegeperson statt, erhält die Ersatzbetreuung für die Dauer ihres Einsatzes die entsprechende doppelte Geldleistung für die betreuten Kinder. Über die Förderung entscheidet das Amt für Jugend und Familie.

5.8 Erst- und Ergänzungsausstattung

- a) Auf Antrag erhalten Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt Kinder betreuen wollen, für die erstmalige Schaffung neuer Betreuungsplätze einen Zuschuss für die Herrichtung der Räume, die der Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 des SGB VIII dienen und notwendig sind. Gefördert werden die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lernmitteln und mit Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks, wie zum Beispiel Umbau beziehungsweise Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel- und Aufenthaltszwecke. Der Zuschuss wird pro geschaffenen Betreuungsplatz in Höhe von bis zu 500 Euro (Höchstbetrag 2.500 Euro) gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens nach Erteilung der Pflegeerlaubnis. Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses muss an Hand der Originalbelege nachgewiesen werden. Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson zurückgezahlt werden, wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen oder innerhalb von 24 Monaten beendet wurde. Ein Anspruch auf diese Förderung besteht nicht, wenn für den gleichen Zweck ein Anspruch auf Förderung besteht oder bereits öffentliche Mittel gewährt wurden.
- b) Auf Antrag erhalten Kindertagespflegepersonen ohne Nachweis für notwendige Renovierungsmaßnahmen sowie für die Anschaffung bzw. Ergänzung von Mobiliar ab dem 13. Monat nach Aufnahme ihrer Tätigkeit jährlich 100 Euro pro Kind, maximal jedoch 500 Euro. Der Zuschuss wird für jedes Kind gewährt, welches seitens der Stadt Oldenburg nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinie gefördert wird. Maßgeblich ist die Anzahl der betreuten und geförderten Kinder am 31.05. oder 31.12. des Vorjahres, je nach dem, an welchem Stichtag mehr Kinder betreut wurden. Der Antrag ist im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02. eines Jahres zu stellen.

6. Pflichten der Kindertagespflegeperson

- 6.1 Gemäß § 18 Abs. 2 NKiTaG sollen sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig fachlich fortbilden. Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, in einem jährlichen Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen (derzeit 24 Unterrichtsstunden im Jahr).
- 6.2 Jede Kindertagespflegeperson hat dem Amt für Jugend und Familie unaufgefordert vorzulegen bzw. unverzüglich mitzuteilen:
 - a) einen Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.1.
 - b) in Abständen von 5 Jahren: ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz. Sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist ein erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt ab Vollendung des 18. Lebensjahres vorzulegen,
 - c) in Abständen von 2 Jahren: einen Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs „Erste-Hilfe am Kind“,
 - d) Beginn und Beendigung der Betreuung für jedes einzelne Kind sowie bei der Aufnahme von Fremdgemeindekindern auch den Betreuungsumfang,
 - e) wenn ein Kind ohne Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als eine Woche in Folge die Förderung nicht nutzt,
 - f) andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII).

6.3 Die Verletzung der Pflichten der Kindertagespflegeperson nach den Ziffern 6.1 und 6.2 gelten als triftiger Grund zur Kürzung oder Versagung der Geldleistung im Sinne von Ziffer 4.6.

7. Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen gemäß § 19 NKiTaG

7.1 Gemäß § 19 NKiTaG können mehrere Kindertagespflegepersonen zwecks Zusammenarbeit auch angemietete Räume gemeinsam nutzen (private Großtagespflege). Dies geschieht entweder durch a) den Zusammenschluss von mehreren selbständigen Kindertagespflegepersonen in privatrechtlicher Kooperation oder b) im Anstellungsverhältnis bei einem Unternehmen oder einem Träger (betriebliche Großtagespflege).

7.1.1 In einer Großtagespflege dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Insgesamt dürfen die Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren. Wenn gemäß § 19 Abs. 3 NKiTaG mehr als acht gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden, muss mindestens eine Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen als pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG erfüllen. Die Betreuungsverhältnisse sind jeweils zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten des Kindes individuell zu vereinbaren. Jedes Kind muss einer bestimmten Person vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

7.2 Finanzierung von privaten Großtagespflegestellen i. S. von Ziffer 7.1 S.2 a:

7.2.1 Hinsichtlich des Anerkennungsbetrages gelten die Fördersätze der Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5

7.2.2 Angemessene Miet- und Mietnebenkosten werden in tatsächlich nachgewiesener Höhe sowie sonstige Sachkosten als Pauschale übernommen (siehe Seite 9)

7.3 Finanzierung von betrieblichen Großtagespflegestellen i. S. von Ziffer 7.1 S. 2 b:

7.3.1 Die angemessenen und nachgewiesenen Personalkosten der angestellten Kindertagespflegepersonen sowie angemessene Miet- und Mietnebenkosten und Sachkosten (siehe Seite 9) werden unter Berücksichtigung einer betrieblichen Interessensquote (siehe Eigenanteil Ziffer 7.3.2) übernommen.

7.3.2 Eigenanteil:

Unternehmen, die selber oder durch einen Träger eine Großtagespflegestelle betreiben, haben sich mit 50 % an den anerkannten ungedeckten Personal- und Sachkosten zu beteiligen. Als ungedeckt gilt die Differenz zwischen den anzuerkennenden Kosten nach Ziffer 7.3.1 und den bewilligten Förderleistungen nach Ziffer 4.1 (Anerkennungsbetrag).

7.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie können Kindertagespflegepersonen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften in Anspruch nehmen.

7.5 Eine Förderung von Großtagespflegestellen erfolgt in der Regel nur dann, wenn die nach § 19 NKiTaG vorgesehene Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern betreut werden kann (maßgeblich ist die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII).

7.6 In einer Großtagespflegestelle dürfen grundsätzlich nur Kinder betreut werden, die mit 1. Wohnsitz in Oldenburg gemeldet sind. Kinder aus Fremdgemeinden können mit vorheriger Zustimmung des Amtes für Jugend und Familie aufgenommen werden. Werden Kinder ohne Zustimmung aufgenommen, ist die Stadt berechtigt, gewährte Förderungen zurückzufordern bzw. für die Zukunft zu versagen.

- 7.7** Sollte die durchschnittliche Belegung in einer Großtagespflegestelle länger als acht Wochen auf unter 80 % (berechnet auf eine 5-Tage-Woche und auf die Kinderzahl gemäß Pflegeerlaubnis) sinken, ist das Amt für Jugend und Familie umgehend zu unterrichten.
- 7.8** Für die Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle gelten ergänzend die Regelungen der Rahmenkonzeption für die Oldenburger Großtagespflege. Voraussetzung der Förderung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gemäß Rahmenkonzeption.

8. Regelung von Einzelheiten

Das Amt für Jugend und Familie kann in Ergänzung zu diesen Vorschriften Weiteres in Verwaltungsvorschriften regeln. Zur Vermeidung unbilliger Härten können im Einzelfall von dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

9. Übergangsregelungen

Das gemäß den Ziffern 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4 verlangte Erfordernis zur Weiterqualifizierung von mindestens 140 Unterrichtsstunden findet auf Kindertagespflegepersonen, die am 31.12.2024 über eine Erlaubnis verfügen, keine Anwendung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 und ersetzt die bisherigen Regelungen.

Erläuterungen zu den anzuerkennenden Kosten:

Allgemeines:

Die Kalkulation der nachstehenden Miet- und Mietnebenkosten sowie der Sachkosten erfolgt auf der Grundlage einer Ganztagsbetreuung (≥ 6 Stunden täglich) und einer maximal möglichen Platzzahl* von fünf Kindern (Kindertagespflege gemäß Ziffer 4.8) bzw. zehn Kindern (Großtagespflege gemäß Ziffer 7). Daher kann bei einer durchschnittlichen Betreuung von weniger als 6 Stunden täglich und/oder einer durchschnittlichen Belegung von weniger als fünf bzw. zehn gleichzeitig anwesenden Kindern eine entsprechend geringere Förderung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet das Amt für Jugend und Familie.

*gleichzeitig anwesende Kinder

Miet- und Mietnebenkosten:

Bei angemieteten Räumen erfolgt eine Förderung in Höhe der tatsächlich gezahlten Kaltmiete, jedoch in der Regel bis maximal zu einer Höhe von 9,20 €/m². Bei Eigentum an dem Gebäude wird eine kalkulatorische Miete in Höhe von 9,20 €/m² berücksichtigt. Damit sind auch alle Kosten der Instandhaltung/Instandsetzung abgegolten. Die maximal anzuerkennenden maßgeblichen Raumgrößen ergeben sich aus den Raumstandards gemäß Rahmenkonzeption. Die nach der Betriebskostenverordnung üblichen Mietnebenkosten sowie die sonstigen Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Großtagespflegestelle erforderlich sind, werden ebenfalls übernommen.

Die verbrauchsabhängigen Energiekosten (Gas, Wasser und Strom) werden in der Regel in nachgewiesener tatsächlicher Höhe anerkannt. Weicht der Mehrverbrauch um mehr als 50 % von den Durchschnittsverbräuchen vergleichbarer Objekte ab und kann dieser vom Träger nicht schlüssig begründet werden, kann eine Kürzung der anzuerkennenden Förderung bis maximal auf einen Vergleichswert erfolgen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verbräuche können die Vergleichswerte VKW Deutschland (Heizenergie und Strom nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), Wasser nach Ages) herangezogen werden.

Sachkosten:

Für sonstige Kosten, die für den Betrieb einer Großtagespflegestelle notwendig sind, wird eine jährliche pauschale Förderung in Höhe von 24.921 Euro gewährt. Diese Kosten müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Diese Pauschale erhöht sich ab Beginn des folgenden Kalenderjahres um den vom statistischen Bundesamt festgestellten Anstieg des Verbraucherpreisindex (pro Jahr) für Deutschland im gleichen Umfang.

Personalkosten:

Die Anerkennung der notwendigen wöchentlichen Beschäftigungszeit der angestellten Tagespflegepersonen sowie die Berücksichtigung notwendiger Vertretungszeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie, erforderlichenfalls auch unterjährig. Leitungs- und Verfügungszeiten werden im Umfang von bis zu 6,25 Wochenstunden pro betrieblicher Großtagespflegestelle anerkannt. Berücksichtigt werden für angestellte Kindertagespflegepersonen grundsätzlich die Grundvergütung bzw. der Monatstabellenlohn, Orts- und Sozialzuschlag, TV-Zulage, Jahressonderzahlung gemäß/vergleichbar TVöD/TVÜ-VKA sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. An Personalnebenkosten bzw. sonstigen Personalkosten werden insbesondere berücksichtigt die Arbeitgeberanteile zur vermögenswirksamen Leistung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Arbeitgeberbeiträge zur Altersvorsorge, z. B. Direktversicherung, U1/U2-Umlage, Kosten für vorgeschriebene betriebsärztliche Pflichtuntersuchungen, Schwerbehindertenausgleichsabgabe und Kosten für beruflich indizierte Impfungen. Bei Tarifgebundenheit ist für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten die Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Ist der Träger nicht tarifgebunden, so müssen die Eingruppierung und Vergütung sowie alle sonstigen Leistungen denjenigen der vergleichbaren Beschäftigten der Stadt Oldenburg entsprechen. Danach sind pädagogische Fachkräfte nach S 8a SuE, pädagogische Assistenzkräfte nach S 3 SuE und Kräfte mit einer anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden nach S 2 SuE einzugruppieren. In allen Fällen darf der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuss die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschreiten (Besserstellungsverbot). Stellt der Träger seine Beschäftigten dennoch besser, werden die übersteigenden Personalkosten durch die Stadt nicht gefördert.